

# RS OGH 1984/9/18 5Ob580/84, 3Ob1005/86, 3Ob22/87, 8Ob550/88, 8Ob23/88, 2Ob265/97b, 10ObS346/02h, 2Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.09.1984

## Norm

ZustG §17 Abs3

## Rechtssatz

Eine durch postamtliche Hinterlegung erfolgte Zustellung einer Sendung an den Zustellempfänger ist gemäß 17 Abs 3 ZustG an dem innerhalb der vierzehntägigen Abholfrist gelegenen Tag wirksam geworden, an dem der Zustellempfänger die hinterlegte Sendung nach seiner Rückkehr an die Abgabestelle beheben hätte können (vgl Berchtold, ZustG 37; Walter-Mayer, Zustellrecht 106 Anmerkung 39 und 419).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 580/84  
Entscheidungstext OGH 18.09.1984 5 Ob 580/84
- 3 Ob 1005/86  
Entscheidungstext OGH 19.03.1986 3 Ob 1005/86  
Auch
- 3 Ob 22/87  
Entscheidungstext OGH 01.07.1987 3 Ob 22/87

Auch; Beisatz: Voraussetzung für die Wirksamkeit der Zustellung ist, dass der Empfänger oder sein Vertreter so rechtzeitig an die Abgabestelle zurückkehrt, dass ihm noch ein voller Tag zur Verfügung steht, um die Sendung zu beheben, also spätestens am vorletzten Tag der Abholfrist. (T1)

Veröff: SZ 60/131 = MR 1988,26 (Rechberger)

- 8 Ob 550/88  
Entscheidungstext OGH 28.04.1988 8 Ob 550/88
- 8 Ob 23/88  
Entscheidungstext OGH 16.06.1988 8 Ob 23/88
- 2 Ob 265/97b  
Entscheidungstext OGH 18.12.1997 2 Ob 265/97b

Auch; Beisatz: Nach den Erfahrungen des täglichen Lebens ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Berufstätigen, tagsüber von der Abgabestelle abwesenden Bevölkerung bei Kenntnis von der postamtlichen

Hinterlegung einer gerichtlichen Sendung üblicherweise die Möglichkeit hat, die Sendung jedenfalls an dem der Hinterlegung nächstfolgenden Werktag zu beheben. (T2)

Beisatz: Kann der Zustellempfänger die Sendung erst drei Tage später beheben, als dies einem ortsanwesenden Berufstätigen, der erst nach Beendigung der Amtsstunden der Post am Tag der Hinterlegung in seine Wohnung (die Abgabestelle) zurückkehrt, möglich gewesen wäre, so kann nicht gesagt werden, dass ihm jener Zeitraum zur Ausführung seines Rechtsmittels zur Verfügung stand, der ihm auch im Falle einer vom Gesetz tolerierten Ersatzzustellung durch postamtliche Hinterlegung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre. (T3)

- 10 ObS 346/02h

Entscheidungstext OGH 12.11.2002 10 ObS 346/02h

Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T3

- 2 Ob 96/07t

Entscheidungstext OGH 18.10.2007 2 Ob 96/07t

Auch; Beis wie T2

- 4 Ob 177/08w

Entscheidungstext OGH 18.11.2008 4 Ob 177/08w

Beisatz: Sofern ihm für die Behebung noch ein voller Tag zur Verfügung steht. (T4)

- 8 Ob 12/12s

Entscheidungstext OGH 28.02.2012 8 Ob 12/12s

Auch; Beis wie T4

- 1 Ob 53/13w

Entscheidungstext OGH 29.04.2013 1 Ob 53/13w

Auch; Beis wie T4

- 1 Ob 92/14g

Entscheidungstext OGH 22.05.2014 1 Ob 92/14g

Auch; Beis wie T4

- 8 Ob 31/15i

Entscheidungstext OGH 28.04.2015 8 Ob 31/15i

Beisatz: Dem Zurückgekehrten steht ab Datum der Abholmöglichkeit der gleiche Zeitraum für seine Reaktion offen wie einem Empfänger, dem die Sendung von vornherein wirksam hinterlegt wurde. (T5)

- 3 Ob 119/21b

Entscheidungstext OGH 23.02.2022 3 Ob 119/21b

Vgl

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0083966

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

05.05.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)